

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0214-I/A/15/2014

Wien, am 10. November 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2392/J des Abgeordneten Dr. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1, 2 und 5:

Angelegenheiten der Krankenanstalten-Arbeitszeit fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Fragen 3 und 4:

Nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung sind die Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG Bundessache nur hinsichtlich der sogenannten Grundsatzgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung und insbesondere die Vollziehung fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Zum administrativen Aufwand und den Verwaltungsaufgaben von Spitalsärzt/inn/en in Krankenanstalten zählt unter anderem die Dokumentation der ärztlichen Behandlung, die insbesondere in § 51 Ärztegesetz 1998 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) normiert ist. Diese Dokumentation stellt auch aus Patient/inn/enschutzgründen eine wesentliche Berufspflicht dar und obliegt unmittelbar der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt.

Die konkreten Vorgaben der Dokumentation ergeben sich aus den organisations- und dienstrechtlichen Vereinbarungen in der Krankenanstalt. Inwieweit Verwaltungsaufgaben von nichtärztlichem Personal zu übernehmen sind, wird von

der jeweiligen Krankenanstalt festgelegt. Die ärztliche Dokumentation ist aber jedenfalls von der Ärztin/vom Arzt wahrzunehmen.

Frage 6:

Die Dienstzeiten der Turnusärztinnen und -ärzte richten sich grundsätzlich nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG). Das Ärztegesetz 1998 sieht lediglich Vorgaben für die Ausbildung vor, die in jenen Zeiten zu absolvieren sind, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals anwesend ist.

Fragen 7 bis 9:


Die Gesamtdauer der fachärztlichen Ausbildung liegt weiterhin bei zweiundsiebzig Monaten, die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin wird um die Dauer der sechsmonatigen „Lehrpraxis“ auf insgesamt zweiundvierzig Monate erhöht, wobei die neunmonatige Basisausbildung in diese Dauer miteinzurechnen ist.

Durch den Entfall der bisherigen Additivfächer und die Umstrukturierung der ärztlichen Ausbildung wird es de facto zu einer Verkürzung der fachärztlichen Ausbildung kommen.

Um sicherzustellen, dass Turnusärztinnen und -ärzte nicht als Systemerhalter/innen eingesetzt werden, sieht die Regierungsvorlage 268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP mehrere Schutzbestimmungen vor, um auch klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Ausbildung im Vordergrund steht.

Beispielsweise sieht die Regierungsvorlage eine Rezertifizierung der Ausbildungsstätten alle sieben Jahre durch die Österreichische Ärztekammer vor. Dabei sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung sowie weitere Kriterien durch die Österreichische Ärztekammer zu evaluieren. Insbesondere sind die in der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsinhalte, wie sie auch in den Rasterzeugnissen zu bestätigen sind, umzusetzen. Sollte sich im Rahmen dieser Evaluierung ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben betreffend das Tätigwerden der Turnusärztinnen und -ärzte in der Ausbildungsstätte nicht eingehalten werden, so ist dies im Rezertifizierungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	AqVESx9zcm55kHBev6Hm3kMAKspacmNzyOPILKDBkibS5CdDbIKdZO3ms iqX/E/WpRJnC0jaTba3YxBPjff/yJvNdd3mtQx5fOyQCzIR8879DTuS92iWJKsos heq6KzfYjH95z1YOIF+gygShtbdFznlbM2g1KGXnQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-11T10:09:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	